NATURA 2000-Vorprüfung

gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz

zum Bebauungsplan Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ der Stadt Krakow am See

(Lk Rostock)

Stand Januar 2019

Umweltplaner:

PfaU GmbH - Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3

D-18337 Marlow, OT Gresenhorst

Tel.: +49 (0) 38224 – 44021

Fax: +49 (0) 38224 – 44016

E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

http://www.pfau-landschaftsplanung.de

Bauleitplaner:

Ingenieurbüro

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert

Kirchenstr. 11

D-18292 Krakow am See

Fax : +49 (0) 38457-51 444

E-Mail: geistert@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Angaben 1

2 Aufgabenbeschreibung 2

3 Gebietsbeschreibung 3

4 Vorhabensbeschreibung 5

5 Projektspezifische Wirkungen 6

6 Bewertung der vorhabensbedingten Wirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet 7

6.1 GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301) 7

6.1.1 Beschreibung 7

6.1.2 Mögliche projektspezifische Wirkungen auf Arten 8

7 Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen 11

7.1 Auswirkungen auf Arten und Erhaltungsziele 11

7.2 Summations- bzw. Synergieeffekte 12

8 Ergebnis 12

9 Literatur 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eindruck der Altanlagen auf der Vorhabensfläche in Krakow am See vom Dezember 2018 3

Abbildung 2: Westseite der Vorhabensfläche (Dezember 2018) 4

Abbildung 3: Vorhabensgebiet des Geltungsbereichs und umgebende Natura 2000-Schutzgebiete (DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“) 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über mögliche bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren 6

Tabelle 2: Übersicht über mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren 6

Tabelle 3: Zusammenfassung der im GGB vorkommender Arten 8

Tabelle 4: Zusammenfassung der im GGB vorkommender LRT 9

Tabelle 5: Zusammenfassung der GGB vorkommender Brutvogelarten 9

Tabelle 6: Zusammenfassung der im GGB vorkommender Rastvogelarten/ überwinternder Vogelarten 10

1 Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ der Stadt Krakow am See	
1.2	Natura 2000-Gebiet	Gebietsnummer DE 2239-301	Gebietsname GGB-Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern
1.3	Vorhabensträger	**Kurt Gergolla** Windfang 2 18292 Krakow am See	
1.4	Gemeinde	Krakow am See	
	Einordnung des Vorhabens	Es handelt sich bei dem Vorhaben um: - ein Vorhaben, welches sich in unmittelbarer Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet befindet und somit mögliche Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet hat - einen Eingriff nach § 12 NatSchAG M-V	

2 Aufgabenbeschreibung

Nach § 34 BNatSchG ist vor Zulassung bzw. Durchführung von Projekten deren Verträglichkeit mit den für NATURA 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Die FFH-Richtlinie der Europäischen Union bestimmt, dass Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und EU-Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) gemeinsam die Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 bilden. Die Vorschriften der FFH-Richtlinie über die Verträglichkeitsprüfung gelten grundsätzlich auch für SPA-Gebiet.

Inhalt dieser Untersuchung ist die Vorprüfung der Verträglichkeit des unten beschriebenen Projektes auf die Erhaltungsziele benachbart gelegener GGB bzw. SPA-Gebiete. Auch soll die Frage beantwortet werden, ob eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn sich ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines, oder mehrerer Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit und damit den Prüfungsumfang des Projekts ergeben sich aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura 2000-Gebiet. Diese sind:

a) bei GGB: signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL (einschl. der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL.
b) SPA: signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Die Verträglichkeit eines Projektes ist unmittelbar mit dem Fehlen erheblicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile verknüpft.

Vorgaben für die zweckmäßige, einheitliche und gleichmäßige Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern enthält der „FFH-Erlass M-V“ (Hinweise zur Anwendung des Landesnaturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern).

Die Daten zu den Gebieten bzw. deren Schutzgüter sind aus der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V) entnommen. Überdies wurden ergänzende Angaben zu Gebietsgrößen und Erhaltungszuständen aus dem zugehörigen Standarddatenbogen (SDB 2239-301) und Managementplan (2013) verwendet.

3 Gebietsbeschreibung

Das zur Stadt Krakow am See im Landkreis Rostock gehörende Plangebiet liegt ca. 130 m nördlich des Krakower Sees und ca. 2 km vom Stadtzentrum von Krakow am See entfernt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha, auf dem sich u.a. Altanlagen eines Campingplatzes befinden (vgl. Abbildung 1).

Die zuständige Verwaltung ist das Amt Krakow am See mit Sitz in der gleichnamigen Stadt.

Abbildung 1: Eindruck der Altanlagen auf der Vorhabensfläche in Krakow am See vom Dezember 2018

Abbildung 2: Westseite der Vorhabensfläche (Dezember 2018)

Die Stadt Krakow am See, die der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ zugehört, liegt in einem Gebiet, das warm und gemäßigt ist. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Krakow am See. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die effektive Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger ist Cfb. In Krakow am See herrscht im Jahresdurchschnitt einer Temperatur von 8.2 °C. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 578 mm Niederschlag.

Der Boden im Bereich des Planungsgebiets besteht aus Kies-, Sand-, Lehm-Braunerde und Parabraunerde sowie aus Kolluvisol (Kolluvialerde). Es handelt sich um ein Gebiet, welches durch Endmoränen und ein starkes Relief (z.T. gestaucht) gekennzeichnet ist. Für diesen Bereich ist der geringe Wassereinfluss charakteristisch sowie die kuppige bis hügelige, sehr heterogen und steinig Landschaft.

Der Grundwasserflurabstand beträgt hauptsächlich 5-10 m. Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten ist im Planungsgebiet gering (< 5 m), somit gilt der Grundwasserleiter als unbedeckt, was zu einer geringen Geschütztheit des Grundwassers führt.

In direkter Nähe befindet sich das besonderes Schutzgebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung = GGB) DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (vgl. Abbildung 2).

Durch die direkte Nähe zu dem GGB werden mögliche Auswirkungen auf die Schutzbestandteile in der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht.

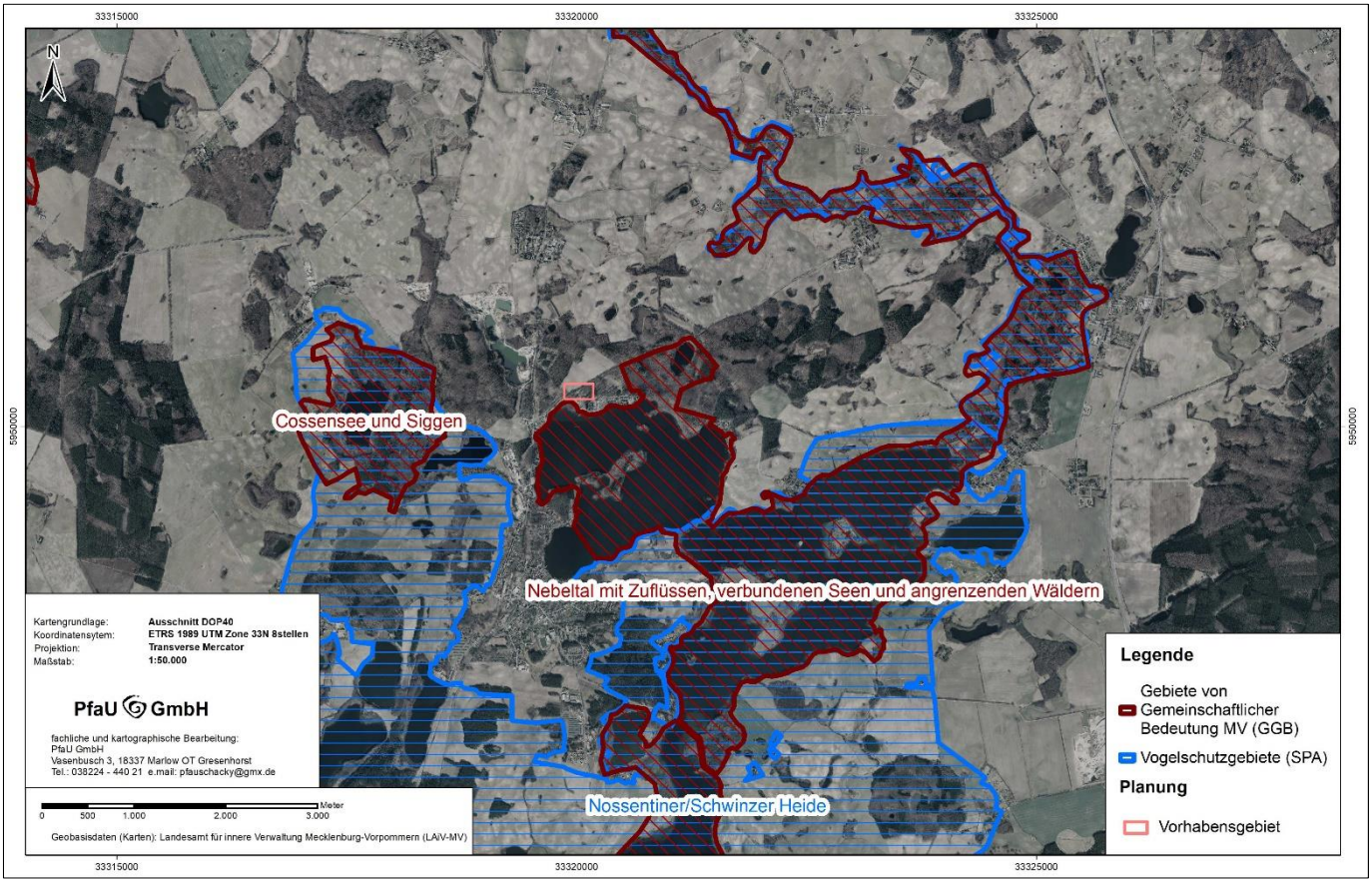

Abbildung 3: Vorhabensgebiet des Geltungsbereichs und umgebende Natura 2000-Schutzgebiete (DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“)

4 Vorhabensbeschreibung

Im Eingriffsgebiet wird durch den Vorhabensträger der Bebauungsplan Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ der Stadt Krakow am See aufgestellt. Infolgedessen wird auf dem Gelände einer ehemaligen Versorgungsfläche für den benachbarten Campingplatz eine Ferienanlage errichtet. Aktuell steht der Großteil der Gebäude leer bzw. wird als Abstellraum verwendet. Ein Gebäude wird zurzeit als Wohnhaus genutzt, weitere als Ferienhäuser.

Es wird eine neue Zuwegung für den Bau und den Betrieb der Anlage entstehen, wobei sich ein kleiner Teil der Zuwegung im Bereich von noch bestehenden Gebäuden befindet sowie auf verdichtetem Boden im Bereich der aktuellen Zufahrt.

5 Projektspezifische Wirkungen

Folgende relevante baubedingte Wirkfaktoren mit möglicher Auswirkung auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes sind zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um Einschätzungen (vgl. Lambrecht et al. 2004) nach dem derzeitigen Planungsstand.

Durch die Errichtung eines Ferienhausgebietes auf der Planungsfläche können sich bau- sowie anlagebedingte Wirkungen ergeben, welche zu dauerhaften Beeinträchtigungen führen können. Diese bestehen aus folgenden Wirkfaktoren:

Tabelle 1: Übersicht über mögliche bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren	**Mögliche Beeinträchtigungen**
Temporäre Geräusche/Staubentwicklung	• Störung / Vertreibung von Tieren durch Baulärm
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial	• Großflächige, baubedingte Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch Befahren, Verlegen von Leitungen • Verlust von Vegetationsstandorten durch Versiegelung/Überdeckung • Möglicherweise Beeinträchtigung angrenzender (verbleibender) Biotopstrukturen durch den Baubetrieb
Temporäre optische Störungen durch die Bautätigkeiten	• Störung / Vertreibung von Tieren durch optische Störung
Temporärer Eintrag von Schadstoffen (z.B. Schmiermittel der Baugeräte)	• Beeinträchtigung und Veränderung durch Schadstoffe ist potenziell möglich, aber unwahrscheinlich
Anlagebedingte Wirkfaktoren	**Mögliche Beeinträchtigungen**
Flächeninanspruchnahme (Bodenversiegelung)	• Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen Veränderung / Störung angrenzender (verbleibender) Tierlebensräume
Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	• Teilweise Überbauung, Funktionsverlust
Visuelle Wirkung/optische Störung	• Optische und akustische Beeinträchtigungen durch die Nutzer der Anlage

Betriebsbedingte Wirkungen können ebenfalls dauerhaft sein und ergeben sich aus folgenden Wirkfaktoren:

Tabelle 2: Übersicht über mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Visuelle Störungen durch Licht und fahrende PKW
Lärm- und Schadstoffemissionen durch fahrende PKW
Scheuchwirkung

Diese betriebsbedingten Wirkfaktoren werden allesamt als sehr gering eingeschätzt und folglich für die Natura 2000-Vorprüfung als unerheblich eingestuft und nicht mehr berücksichtigt.

6 Bewertung der vorhabensbedingten Wirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet

6.1 GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301)

6.1.1 Beschreibung

Das GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301) hat eine Ausdehnung von 6.547 ha und befindet sich mit dem größten Teil im Landkreis Rostock (vgl. Abbildung 2). Der östliche Teil des europäischen Schutzgebietes befindet sich in dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Es ist gekennzeichnet durch ein verzweigtes Fließgewässersystem der Nebel mit angeschlossenen Seenketten unterschiedlicher Trophie, Mooren, talbegleitenden Feuchtwiesen, Buchen-, Bruch-, Hang- und Schluchtwäldern sowie einer herausragenden aquatischen Fauna.

Die Schutzerfordernisse des GGB sind überwiegend auf den Erhalt und teilweise auch die Entwicklung einer Fließgewässer- und Seenlandschaft mit Grünland-, Moor-, Gewässer- und Wald-LRT sowie einer großen Zahl von FFH-Arten ausgelegt. Außerdem ist eine extensive Beweidung der Halbinsel Schwerin im Krakower See zu sichern und die Beweidung am Sumpfsee zu etablieren.

Die Angaben der Populations- bzw. Flächengrößen und die Gesamtbeurteilung der ersten beiden Tabellen sind dem Standard-Datenbogen entnommen (SDB DE 2239-301). Die Informationen zu den Vögeln im GGB wurden aus dem Managementplan bezogen.

6.1.2 Mögliche projektspezifische Wirkungen auf Arten

Tabelle 3: Zusammenfassung der im GGB vorkommender Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Populations-größe	Anhang II der FFH-RL	Anhang IV der FFH-RL	Gesamtbe-urteilung lt. SDB
Kriechender Sellerie	Apium repens	iV	X		C
Rotbauchunke	Bombina bombina	251-500 i	X	X	B
Biber	Castor fiber	2-24 i	X	X	B
Steinbeißer	Cobitis taenia	iC	X		B
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	iR	X		C
Bachneunauge	Lampetra planeri	iC	X		B
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	iP	X	X	C
Fischotter	Lutra lutra	iC	X	X	B
Europäischer Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	iR	X		B
Eremit	Osmoderma eremita	iV	X	X	C
Bitterling	Rhodeus sericeus amarus	iR	X		C
Kammmolch	Triturus cristatus	11-50 i	X	X	C
Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	400.000 i	X	X	A
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	iR	X		C
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	iC	X		C

Erläuterung Gesamtbeurteilung lt. SDB: A = hervorragende Erhaltung; B = gute Erhaltung; C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand; Erläuterung Populationsgröße: i = Einzeltiere; R = selten; V = sehr selten; C = verbreitet; P = vorhanden

Tabelle 4: Zusammenfassung der im GGB vorkommender LRT

Code	LRT nach Anhang I der FFH-RL	Flächen-größe	Gesamtbe-urteilung lt. SDB
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	1.881,00	A
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	371,00	B
3160	Dystrophe Seen und Teiche	1,00	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	28,00	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	1,00	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	3,00	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe bis alpinen Stufe	5,00	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	176,16	A
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	4,00	A
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae*	1,00	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	19,00	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	23,00	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	373,00	C
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Capinion betuli)	1,00	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	4,00	C
91D0	Moorwälder*	40,00	B
91E0	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*	406,00	A

Erläuterung Gesamtbeurteilung lt. SDB: A = hervorragende Erhaltung; B = gute Erhaltung; C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand; Erläuterung LRT nach Anhang I der FHH-RL: * prioritärer LRT nach Anhang I der FFH-RL

Tabelle 5: Zusammenfassung der GGB vorkommender Brutvogelarten

Code	Vogelart	Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet
A021	Rohrdommel	B
A030	Schwarzstorch	B
A072	Wespenbussard	B
A073	Schwarzmilan	B
A074	Rotmilan	B
A075	Seeadler	B
A081	Rohrweihe	B
A094	Fischadler	B
A122	Wachtelkönig	B
A127	Kranich	B
A193	Flussseeschwalbe	B
A229	Eisvogel	A
A236	Schwarzspecht	C
A238	Mittelspecht	C
A320	Zwergschnäpper	B
A338	Neuntöter	B

Erläuterung Erhaltungszustand lt. Managementplan: A = hervorragende Erhaltung; B = gute Erhaltung; C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Tabelle 6: Zusammenfassung der im GGB vorkommender Rastvogelarten/ überwinternder Vogelarten

Code	Vogelart	Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet
A039	Saatgans	B
A041	Blässgans	B

Erläuterung Erhaltungszustand lt. Managementplan: B = gute Erhaltung

Laut Karte 2a Teil 3 des Managementplanes ist der Krakower See, welcher ca. 100 m von dem Geltungsbereich entfernt liegt, als LRT 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ eingetragen. Dieser Lebensraumtyp ist für den Fischotter sehr gut als Nahrungshabitat geeignet, wodurch dieser laut Karte 2b Teil 3 in diesem Bereich vorkommt. Vorkommen des Fischotters auf der Vorhabensfläche sind nicht bekannt. In der Karte 2c Teil ist zu erkennen, dass der Großteil des Krakower Sees als Rast- und Überwinterungsfläche für Saat- und Blässgänse von großer Bedeutung ist. Die Entfernung zu den Habitaten der beiden Rastvogelarten liegt bei etwa 300 m und ist somit ausreichend.

Nach NatSchAG M-V sowie BNatSchG wird die Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes durch die Feststellung oder Nicht-Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die maßgeblichen Bestandteile auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck zu beziehen sind, die auf Vorkommen von FFH-relevanten Arten bzw. Lebensräumen mit signifikanter Bedeutung beruhen. Maßgebliche Bestandteile stehen dabei in Bezug zu ihren Vorkommen in ihren Lebensräumen und sind definiert als:

- die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebiets (z.B. Wanderwege),

Darüber hinaus eventuell vorkommende gebietsspezifische Besonderheiten (Arten, Funktionen, Standortbedingungen) der Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I und Artikels 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, die maßgebliche Bestandteile darstellen sollen, sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele des Gebiets zu benennen.

Unter Erhaltungszielen ist zu verstehen:

- Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

- Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Weitere spezifischere Erhaltungsziele, welche in dem Managementplan festgehalten sind, werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, da keine Nährstoffe in den See eingeleitet werden und die Tiere durch die Vorbelastung der Vorhabensfläche als Campingplatz ohnehin eine gewisse Geräuschkulisse gewohnt sind.

Somit sind für die vorkommenden Arten als auch für die LRT durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

7 Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

7.1 Auswirkungen auf Arten und Erhaltungsziele

Zur Ermittlung einer potentiellen erheblichen Beeinträchtigung des GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ werden die projektbedingten Auswirkungen auf Schutzzwecke, Zielarten bzw. maßgebliche Bestandteile prognostiziert und bewertet. Die Bewertung der Auswirkungen wird ausgehend von den dargestellten potenziellen Wirkungsfaktoren (vgl. Kap. 5), deren Intensität nach Einschätzung im projektzugehörigen Umweltbericht vorgenommen.

Die vorkommenden Arten des Schutzgebietes sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von den Baumaßnahmen und der Inbetriebnahme der Ferienhausanlage betroffen.

Innerhalb des Vorhabensgebietes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung von Arten durch die für das Vorhaben gerodeten Bäume und Sträucher zu erwarten.

Während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September sind die Baumaßnahmen zu unterlassen. Sollten die Baumaßnahmen nicht vor dem 1. März abgeschlossen sein, sind sie kontinuierlich weiterzuführen, um eine mögliche Brut von Vögeln zu verhindern. Sollte aber vor ihrem Beginn mit dem Bau begonnen und diese kontinuierlich weitergeführt werden, kann die Brut und damit eine Störung von Brutvögeln verhindert werden.

Die vorkommenden Vogelarten des SPA-Gebietes sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von dem Vorhaben betroffen. Da das Vorhabensgebiet nur geringfügig innerhalb des Schutzgebietes sowie am Ortsrand von Neu Stuer liegt, sind Brutplätze und Nahrungsstätten von störungsempfindlichen Arten wahrscheinlich nicht in der Nähe und werden demzufolge nicht beeinflusst.

Der mögliche Scheucheffekt zählt nicht zu den relevanten Störwirkungen, da es bereits eine Vorbelastung durch die Nutzung als Campingplatz gibt. Sollten doch Störungen, vor allem während des Baus auftreten, können die im GGB vorkommenden Arten auf andere Nahrungshabitate sowie Rast-

und Überwinterungsflächen ausweichen.

➔ **Durch die Errichtung der Ferienhausanlage sind hinsichtlich der Erhaltungsziele oder der maßgeblichen Bestandteile innerhalb des GGB keine Veränderungen zu erwarten.**

7.2 Summations- bzw. Synergieeffekte

Nach dem BNatSchG in Verbindung mit Art.6 Abs. 3 der FFH-RL ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt ist, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht. Es wird im Rahmen der Summationsbetrachtung geprüft, ob die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen (nicht erhebliche Beeinträchtigungen) im Zusammenwirken mit anderen Projekten und/oder Plänen diese Schwelle überschreiten.

Es ist kein Vorhaben in der Nähe geplant, welche Summations- oder Synergieeffekte bewirken könnten.

Alle bereits durch andere Projekte als erheblich eingestuften Beeinträchtigungen werden bei der Summationsbetrachtung nicht berücksichtigt, da eine weitere Aufsummierung durch die Wirkungen des hier betrachteten Projektes zu keinem anderen Ergebnis führen wird.

Eine endgültige Beurteilung, ob durch synergistische Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen auftreten können, ist in der Regel aber nicht möglich. Dazu müssten für alle Projekte und Pläne Verträglichkeitsstudien vorliegen.

8 Ergebnis

Die Errichtung der geplanten Ferienanlage ist nach Erkenntnissen der Vorprüfung verträglich mit den in dem untersuchten Natura 2000-Gebiet aufgeführten Schutzerfordernissen und den dazu erlassenen Vorschriften.

Ein direkter Habitatverlust von vorkommenden Arten des GGB findet nicht statt, da die Vorhabensfläche außerhalb des GGB liegt und keine Strukturen aufweist, welche für die Arten relevant sind.

Es sind zwar geringe Schadstoffeinträge nicht vollständig auszuschließen, aber durch den Einsatz modernster Technik während der Bauphase kann die Gefahr weitestgehend minimiert werden.

Es ist nicht mit der Möglichkeit einer Verschlechterung der zu prüfenden maßgeblichen Bestandteile zu rechnen, deshalb ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

9 Literatur

BNatSchG , 2002. Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).

FFH-RL: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG.

Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule,G., Gassner,E., 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz– FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u.a.]. Endbericht. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, 316 S. Veröffentlicht im Internet unter: www.bfn.de/03/030307.html.

StALU-MM, 2013: Managementplan für das FFH-Gebiet De 2239-301 Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern.

SDB DE 2239-301: Standard-Datenbogen des SPA-Gebietes DE 22339-301. Letzte Aktualisierung 07/2015.

Umweltbericht PfaU: Umweltbericht gemäß BauGB einschl. der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum Bebauungsplan Nr. 47 „Ferienanlage am Campingplatz“ der Stadt Krakow am See; Stand: Januar 2018.

VSchRL: Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.